

Ferner wird in dem erstern Katechismus Seite 69 ausdrücklich Folgendes behauptet: „Keine andere christliche Gemeinde kann ein Wunder aufweisen, welches Gott zum Zeugniß der Heiligkeit seiner Mitglieder gewirkt hätte. Keine also kann behaupten, daß eines ihrer Mitglieder heilig geworden, und deswegen kann keine behaupten, daß sie heilig sei.“ Ich verkenne nicht die Vermischung canonischer und moralischer Heiligkeit, welche hier zu Grunde liegt. Allein die Argumentation, welche aus dieser Begriffsverwechslung hervorgeht, ist doch jedenfalls sehr beleidigend für jede andere Kirche. Denn Seite 277 heißt es ausdrücklich: „Es solle als Bedingung des Ablasses erforderlich sein, daß man sieben Mal das Vaterunser, den englischen Gruß und ein Mal den Glauben auf die Meinung der katholischen Kirche bete. Diese Meinung ist, die Ausbreitung der katholischen Kirche, Ausrottung der Ketzereien und Vereinigung der christlichen Fürsten von Gott zu erbitten.“ Es ist bekannt, daß das Königreich Hannover erst neuerlich in die innern Angelegenheiten der katholischen Kirche durch Confiscation des Katechismus des Jesuiten Canisius eingegriffen hat. Ich stelle nicht einen solchen Antrag, weil dies allerdings eine starke Maaßregel ist; ich will aber nur dadurch die Nothwendigkeit beweisen, daß von Seiten des Cultusministeriums auch auf die Lehrbücher der katholischen Kirche sorgfältige Wachsamkeit zu halten sei. Eine zweite Thatsache bezieht sich auf den Cultus. Der Cultus ist jedenfalls innere Sache, in welche einzugreifen mir nicht einfällt, die aber gleichwohl andern Kirchen nicht gleichgültig sein kann. Nämlich es existirt eine Art katholisch-liturgischer Festkalender unter dem Titel: „Directorium divini officii ac S. S. Missae Sacrificii prout ex audientia S. M. Papae nostri Leonis XII. die 25. Nov. 1823 pro regno Saxoniae prodit et approbatum fuit. Pro anno Christi 1845. Jussu et auctoritate Reverendissimi ac Illustrissimi Domini Domini Francisci Laurentii Mauermann, Dei miseratione et Sanctae Sedis Apostolicae gratia Episcopi Ramathensis, Vicarii Apostolici et Loci Ordinarii per regnum Saxoniae etc. In usum Cleri Saxoniae Misnensis Dioeceseos pro anno 1845. Dresdae. 32 Fol. 4.“ Dieses Festverzeichnis habe ich nun durchgegangen, und daraus ersehen, daß die meisten Heiligen, deren Festtage da gefeiert werden, entweder geradezu jesuitische sind, oder doch solche, die aus dem 16. und 17. Jahrhunderte herrühren und jesuitische Zwecke befördert haben. Ausdrücklich aber wird den 31. Juli Sancti Ignatii confessoris Fest gefeiert, also des Loyala selbst; den 10. October das Fest Sancti Francisci Borgiae confessoris, des dritten Jesuitengenerals, von dem der bekannte Spruch herrührt: „Intravimus ut agni, regnavimus ut lupi, ejiciemur ut canes, renovabimur ut aquilae.“ Das dritte Fest, das gerade heute gefeiert wird, ist das des Francisci Xaverii confessoris, des Mitgenossen des Loyola bei der Gründung seines Ordens. Außerdem wird am 28. Januar das Fest Sanctissimi Nominis Jesu, das wahrscheinlich ebenfalls mit der Geschichte der Jesuiten zusammenhängt, außerdem das sanctissimi nominis Mariae gefeiert, und dann noch z. B. ein Fest S. Raymundi de Penna forte, des bekannten Sammlers der Decretalen, in welchen eben die Grundsätze niedergelegt sind,

auf welche das Oberhaupt der katholischen Kirche seinen Anspruch auf die allgemeine Weltherrschaft und Oberhoheit über alle Völker auch in weltlichen Dingen gründet. Wir müßten als Protestanten kein Herz im Leibe haben, wenn wir nicht die Kränkung fühlen wollten, welche für uns in dieser Einrichtung des Cultus liegt. Denn der Jesuitenorden ist bekanntlich zu dem Zwecke gestiftet, alle Ketzereien auszurotten und namentlich auch an dem Untergange der evangelischen Kirche zu arbeiten. Wie er diesem Zwecke von Anfang an nachgestrebt hat, will ich hier gar nicht erwähnen. Allein wenn es der evangelischen Kirche einfallen könnte, ein Fest des Nero, Domitian, Diocletian, der bekannten Christenverfolger, oder der chinesischen oder japanischen Kaiser, welche gegen die katholischen Missionaire in ihren Staaten mit Feuer und Schwert gewüthet haben, durch einen Festtag zu feiern, dann würden ganz gewiß die Mitglieder der katholischen Kirche volles Recht haben, daraus zu schließen, daß wir ja die feindseligen Gesinnungen theilten, welche von jenen gegen diese Kirche bewiesen worden sind. Es ist das eine betrübende Erfahrung, welche die Protestanten in ihren heiligsten Gefühlen, zumal bei dem klaren Verbote der Aufnahme der Jesuiten im Lande (Verfassungsurkunde §. 56), verletzt, und ich muß doch sehr wünschen, daß man Maaßregeln ergreifen möge, um solchen Uergernissen Einhalt zu thun. Denn wenn das hier in der Hauptstadt geschieht, so ist es kein Wunder, wenn auch in Annaberg dem Loyola ein Altar gewidmet worden ist. Es ist das gar nichts Neues. Darum hoffe ich, und es wird nöthig sein, daß selbst der Cultus ein Gegenstand der Wachsamkeit für das hohe Cultusministerium bleibe. Ich stelle in dieser Beziehung keinen bestimmten Antrag, aber ich mache darauf aufmerksam und glaube damit im Interesse des Friedens beider Confessionen das Wort ergriffen zu haben.

Präsident v. Carlwiz: Ich habe freilich gemeint, die Rede enthalte die Motive zu dem gestellten Antrage, den ich jetzt zur Unterstützung bringe. Ich werde mir aber erlauben, den Antrag wörtlich in's Gedächtniß zurückzurufen. Es soll also ein neuer Paragraph als §. 2 oder §. 1 b. folgenden Inhalts eingeschaltet werden: „Ohne Vorbewußt und Genehmigung des Staats hat kein kirchlicher Oberer für sich selbst oder durch Abgeordnete und Stellvertreter, diese mögen Namen haben, wie sie wollen, irgend eine Gewalt, irgend eine Direction, irgend einen Einfluß in Kirchensachen des Königreichs.“ Ich frage die Kammer: ob sie den Antrag unterstütze? — Wird ausreichend unterstützt.

Präsident v. Carlwiz: Ich habe zu erwarten, ob man sich über den Antrag auszusprechen gedenkt.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich beschränke mich nur auf die kurze Bemerkung, daß der Antrag gar nichts Neues enthält, wie der Antragsteller selbst anzuerkennen schien. Daß auswärtige Obere in hiesigen Landen ohne Vorbewußt und Genehmigung der Staatsgewalt keine Befugnisse ausüben können, liegt schon darin, daß alle auswärtigen Anord-